

Betriebe nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten im Arbeitgebermeldeverfahren belasten

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften – BT-Drucksache 18/11488

Hier: Änderungsantrag 5 zur obligatorischen Anschlussversicherung für ausländische Saisonarbeitnehmer

24. April 2017

Zusammenfassung

Die geplante Änderung zum Meldeverfahren bei ausländischen Saisonarbeitnehmern (§ 188 Abs. 4 SGB V-E) würde den bürokratischen Aufwand bei den Betrieben durch neue Prüf- und Meldepflichten weiter erhöhen. Das widerspricht allen Zielsetzungen der Bundesregierung, die Bürokratielast und Bürokratiekosten abzubauen, zumindest aber nicht weiter steigen zu lassen.

Die vorgesehene Neuregelung muss deshalb unterbleiben.

Die Krankenkassen müssen auch bei der geplanten Sonderregelung für ausländische Saisonarbeitnehmer zur Anschlussversicherung verpflichtet werden, die erforderlichen Daten zum Aufenthaltsort dieser Arbeitskräfte wie bisher selbst zu recherchieren.

Hierfür spricht zudem, dass es im vorliegenden Sachverhalt fachlich ausschließlich um das Verhältnis zwischen Versicherten und Krankenkassen geht bzw. dieser Sachverhalt überhaupt nichts mit dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis zu tun hat.

Im Einzelnen

Betriebe nicht zu Gunsten der Krankenkassen mit Bürokratie belasten

Die vorgesehene Sonderregelung für ausländische Saisonarbeitnehmer, nämlich das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren und die Anschlussversicherung nur dann fortzuführen, wenn eine ausdrückliche Beitrittserklärung des Mitglieds und ein Nachweis des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, ist – für sich gesehen – zu begrüßen.

Nicht hinnehmbar ist allerdings, dass die Krankenkassen ihre ureigenen Aufgaben und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand künftig per Gesetz auf die Arbeitgeber, die ausländische Saisonarbeitskräfte beschäftigen, übertragen dürfen, um so an Daten zum Aufenthaltsort dieser Saisonarbeitnehmer nach Beendigung der Beschäftigung zu kommen, die sie bisher selbst recherchieren müssen.

Mit der geplanten gesetzlichen Neuregelung einer gesonderten elektronischen Kennzeichnung des Arbeitnehmers durch den Ar-



beitgeber im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens nach § 28a SGB IV müssten die Arbeitgeber künftig jedes Beschäftigungsverhältnis daraufhin prüfen, ob die für § 188 Abs. 4 SGB V-E maßgebenden Kriterien zutreffen.

Damit fällt für die Arbeitgeber, die bisher nicht zu entsprechenden Auskünften an die Krankenkassen verpflichtet sind, folgender bürokratischer Zusatzaufwand an:

- Prüfung der Kriterien auf Basis von § 188 Abs. 4 SGB V-E für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis und bei Änderungen für jede Meldung, in der die Kennzeichnung relevant ist.
- Erfassen der relevanten Daten zusammen mit dem Beschäftigten durch den Arbeitgeber, soweit der Sachverhalt für Meldungen relevant sein könnte.
- Melden der erfassten und geprüften Daten an die Krankenkassen durch den Arbeitgeber.

Betriebe nicht mit erheblichen Zusatzkosten in Millionenhöhe belasten

Für die Meldung der Daten an die Krankenkassen müssen alle Entgeltabrechnungsprogramme angepasst werden. Die Erfahrungen mit elektronischen Meldeverfahren haben zudem gezeigt, dass fachfremde Meldungen der Arbeitgeber problematisch sind und es häufig zu erheblichem Nachbearbeitungsaufwand kommt, um die Daten zu plausibilisieren.

Im vorliegenden Sachverhalt geht es fachlich allein um das Verhältnis zwischen Versicherten und Krankenkassen. Dennoch würden mit der geplanten Neuregelung des § 188 Abs. 4 SGB V-E die Arbeitgeber gezwungen werden, erheblichen Aufwand in die Ermittlung von Sachverhalten zu investieren, die mit dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis überhaupt nichts zu tun haben.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen ist bei den Arbeitgebern ein einmaliger Mehraufwand von mehreren Hunderttausend Euro für die Anpassung aller Softwareprogramme in Ansatz zu bringen sowie mit jährlich laufenden Kosten in Millionenhöhe für die Prüfung und Erstattung der Meldungen an die Krankenkassen zu rechnen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de